

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Kreisfreien Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und
Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Städte
Hansestadt Stendal, Köthen (Anhalt), Naumburg (Saale),
Weißenfels und Zeitz als untere Bauaufsichtsbehörden

2.) nachrichtlich:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden im Übrigen
b) Verbandsgemeinden

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Brüning
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-02-03 / br-kr

Datum
01.03.2018

Änderung der Baugebührenverordnung (BauGVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung vorgelegt. Danach bedarf die Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. LSA S. 84) hinsichtlich folgender Punkte einer Überarbeitung:

1. Umstellung der Berechnung der anrechenbaren Bauwerte auf das Indexsystem,
2. Anpassung der Gebührentafel (Anlage 4 der BauGVO) an die aktuelle Fassung der Gebührentafel aus der Muster-PPVO
3. Anpassung der Gebühren an die aktuelle Fassung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

Mit der Umstellung der Berechnung der anrechenbaren Bauwerte auf das Indexsystem soll eine Anpassung der anrechenbaren Bauwerte an die Preisentwicklung in der Bauwirtschaft erfolgen. Dieses Verfahren wird in der Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO) empfohlen. Infolge der Anpassung würde Sachsen-Anhalt bei den anrechenbaren Bauwerten im Bundesdurchschnitt liegen.

Im Einzelnen würde sich das Baugenehmigungsverfahren beispielsweise für ein Einfamilienhaus mit einem Brutto-Rauminhalt von 350 m³ durchschnittlich um 70 Euro und für ein Einfamilienhaus mit einem Brutto-Rauminhalt von 550 m³ um 110 Euro verteuern.

Darüber hinaus soll die Gebührentafel (Anlage 4 der BauGVO) an die aktuelle Fassung der Gebührentafel aus der M-PPVO angepasst werden. Sie wurde letztmalig im Jahr 2012 überar-

beitet. Neben den anrechenbaren Bauwerten ist sie die Basis für die Berechnung der Gebührenhöhe bautechnischer Prüfungen der Prüflingenieure. In Sachsen-Anhalt wurde die Anlage 4 zuletzt im Jahr 2006 an die zu diesem Zeitpunkt gültige M-PPVO angepasst.

Neben den vorstehend genannten Punkten soll eine Anpassung der Gebühren an die aktuelle Fassung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) erfolgen.

Wir bitten Sie, Ihre Anmerkungen, Anregungen oder Hinweise zu dem beigefügten Entwurf bis zum **20.03.2018** an die Landesgeschäftsstelle zu senden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Brüning

Anlagen